

AZ: FD 50/Herr Winter

**Drucksache Nr.: 0659/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	21.10.2020	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	28.10.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	03.11.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.11.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras/Erster  
Stadtrat Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Satzung der Stadt Neumünster über die  
Bildung eines Beirates für Menschen  
mit Behinderung**

**A n t r a g :**

Der anliegenden Satzung der Stadt Neu-  
münster über die Bildung eines Beirates für  
Menschen mit Behinderung wird zuge-  
stimmt.

**ISEK:**

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen  
und Notlagen verhindert, abgemildert bzw.  
beseitigt werden

**Finanzielle Auswirkungen:**

Produkt 11101-Gemeindeorgane  
Jährliche Aufwendungen für anfallende Sit-  
zungsgelder in Höhe von ca. 2.000 EUR, die  
bei der Haushaltsplanung ab 2021 berück-  
sichtigt werden

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

## **Begründung:**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. In der Stadt Neumünster soll es ein Gremium mit dem Namen Beirat für Menschen mit Behinderung geben, der als Ansprechpartner für die Stadt Neumünster fungiert und sich für Barrierefreiheit im Stadtgebiet einsetzt.**
- 2. Die Verwaltung wird gebeten, einen Satzungsentwurf zur Einrichtung eines Beirates für Menschen mit Behinderung zu erarbeiten und vorzulegen.**

Dem folgend hat die Verwaltung einen umfangreichen Beteiligungsprozess durchgeführt, der coronabedingt seit März 2020 erschwert, nun aber fortgesetzt und abgeschlossen wurde.

Beteiligt wurden:

- der amtierende Beauftragte für Menschen mit Behinderung (Arno Jahner)
- der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein
- die Kreisarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände NMS (KAG)
- der „Runde Tisch für Menschen mit Behinderung“ der Aktionsgemeinschaft zur Förderung Behinderter und Benachteiligter in Neumünster e.V.
- alle weiteren möglichen Mitglieder des Beirates (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 bis 9).

In den Abstimmungsgesprächen wurde die Einrichtung eines Beirates für Menschen mit Behinderung dem Grunde nach begrüßt, allerdings wurde auch immer wieder die bestehende Struktur der Vertretung durch den „Runden Tisch für Menschen mit Behinderung“ ausdrücklich lobend hervorgehoben.

Hinsichtlich einer möglichen Zusammensetzung gab es ebenfalls kontroverse Diskussionen, insbesondere wurde die Mitarbeit der Politik, in einigen Fällen sogar die Mitarbeit der Leistungserbringer kritisch gesehen oder sogar abgelehnt. Einhelliges Meinungsbild war, dass mindestens die Mehrheit der Mitglieder von den Betroffenen gestellt werden sollte.

Einigkeit bestand darin, dass die Sprechstunden, wie sie bisher durch den Beauftragten für Menschen mit Behinderung monatlich durchgeführt werden, unbedingt als Bindeglied zwischen Betroffenen und Beirat weitergeführt werden sollen (§ 2 Abs. 4).

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein bezeichnete den Satzungsentwurf als „sehr gelungen“, insbesondere die Regelung in § 3 Abs. 4. Die Mehrheitsverhältnisse müssten so bestimmt sein, dass die Selbstverwaltung im Beirat keine Mehrheitsentscheidungen herbeiführen kann. Grundsätzlich sei aber aus seiner Sicht auch zu diskutieren, ob die Vertreterinnen und Vertreter der Ratsfraktionen überhaupt im Beirat vertreten sein müssten. Der Landesbeauftragte warb zudem für die Regelung, dass der/die Vorsitzende des Beirates kein Mitglied der Ratsversammlung sein dürfe (siehe § 5 Abs. 1 Satz 2).

Der vorliegende Satzungsentwurf orientiert sich in den Grundzügen an dem des Seniorenbeirates, weist aber im Vergleich dazu in Bezug auf die mögliche zukünftige Zusammensetzung des Gremiums Besonderheiten auf.

In diesem Zusammenhang sind folgende Hinweise der Verwaltung von Bedeutung:

- Auf die Diskussion über eine Beteiligung der Politik und Leistungserbringer wurde bereits hingewiesen. Der Verwaltungsentwurf der Satzung sieht eine Mitwirkung sowohl der Selbstverwaltung als auch der Leistungserbringer vor.

- In den Gesprächen zeichnete sich ab, dass insbesondere einige Vereine und Organisationen (z.B. Blindenverein und Gehörlosenverband) eventuell derzeit keine Vertretung sicherstellen können. Um die Mandate für die Interessensbereiche nicht verfallen zu lassen, wurde die Mitarbeit des „Runden Tisches“ im Beirat gestärkt (siehe Regelung in § 3 Abs.3.). Alle nicht besetzten Vertretungen können vom Runden Tisch „aufgefüllt“ werden.
- Die Regelung in § 3 Abs. 4 wurde bereits in der Begründung behandelt. Im Ergebnis soll verhindert werden, dass die Selbstverwaltung im Beirat Mehrheitsentscheidungen treffen kann.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde mit dem Fachdienst Recht der Stadt Neumünster abgestimmt.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber  
Erster Stadtrat

**Anlage:**

Entwurf einer Satzung der Stadt Neumünster über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister